

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Anleitung und Mentoring in den Gesundheitsberufen
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 25.07.2007
in der Fassung der Änderung vom 10.10.07**

I. Allgemeines

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Bachelorarbeit

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzmodule

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Anleitung und Mentoring in den Gesundheitsberufen an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studien-gangbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduierungssystem.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege, Ergotherapie oder Physiotherapie vertiefen und erweitern und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der Anleitung und des Mentoring zu übernehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften und erweiterten Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH vom 20. Juni 2002, SGV. NRW. 223, 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gemäß Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege, in der Ergotherapie, der Physiotherapie oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege und in der Physiotherapie wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Bielefeld.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gemäß § 49 Abs. 11 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Pflicht-

und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (6) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Studium umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen Praxistätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Bildungswesens sowie die Prüfungen ein. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Das Studium erfolgt in einer der beiden beruflichen Fachrichtungen Pflege oder Gesundheit (Ergotherapie oder Physiotherapie), die entsprechend der beruflichen Vorbildung gewählt werden, in einem der beiden Berufsfeldübergreifenden Fächer Naturwissenschaften und Medizin oder Sozialwissenschaften sowie in den Bildungswissenschaften.
- (4) Die vierwöchige Praxistätigkeit gemäß Abs. 2 Satz 1 (Blockpraktikum) besteht aus einem vierwöchigen Orientierungspraktikum in Einrichtungen des Gesundheits- oder Bildungswesens zwischen dem ersten und zweiten Semester. Für die Ableistung des Orientierungspraktikums werden vier Credits vergeben. Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gemäß § 3 Abs. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gemäß Abs. 2 angerechnet werden. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Nach Ableistung des Orientierungspraktikums ist die Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung der besuchten Einrichtung nachzuweisen.
- (5) Der Studienumfang beträgt 22 Module bzw. 116 Semesterwochenstunden (SWS).
- (6) Der Leistungsumfang in diesem sechssemestrigen Studiengang beträgt 180 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Semesters ausgegeben.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Aufbaukommission verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,

2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat oder der Aufbaukommission gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat oder der Aufbaukommission über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der

Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.
- (3) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.
- (4) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Projekt: Bearbeiten eines fachübergreifenden Projektes in einer kleinen Gruppe (Studienarbeit), Präsentation der Ergebnisse in Form eines technischen Berichtes und durch einen Vortrag. Einsatz verschiedener Medien; Übungen in Präsentationstechniken. Ziel: Teamfähigkeit, wesentliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, strukturiertes Vorgehen.
- (6) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 9

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienverlaufsplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.

§ 10

Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits oder pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte erbracht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - 2 = gut = die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - 3 = befriedigend = die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut" |
| über 1,6 bis 2,5 | die Note "gut" |
| über 2,6 bis 3,5 | die Note "befriedigend" |
| über 3,6 bis 4,0 | die Note "ausreichend" |
| über 4,1 | die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 22 vergeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum Ablauf des achten Tages vor dem

festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.

- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Personen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (6) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens sechs Wochen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen

eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 19) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 17) oder mündliche Prüfung (§ 18) abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 17 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 22

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

	Credits
Beruflichen Fachrichtungen Pflege oder Gesundheit:	
1. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	6
2. Gesundheitsversorgung	6
3. Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	6
4. Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen	6
5. Qualitätsmanagement	6
Bildungswissenschaften:	
1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation	6
2. Kommunikation, Beratung und Beurteilung	12
Orientierungspraktikum	4
Bachelor-Kolloquium/Bachelorarbeit	12

- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach der gemäß § 4 gewählten Fachrichtung:

a) **Berufliche Fachrichtung Pflege**

	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Pflege	6
2. Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaften	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflegewissenschaften	6
4. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege	10
5. Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung	12
6. Anleitung und Mentoring in der Pflege	12
7. Konzeptentwicklung und Projektmanagement	6
8. Projekt	6

b) **Berufliche Fachrichtung Gesundheit**

	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Therapie	6
2. Methodische Grundlagen der Therapiewissenschaften	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Therapiewissenschaften	6
4. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Therapie	10
5. Clinical Reasoning	12
6. Anleitung und Mentoring in der Therapie	12
7. Konzeptentwicklung und Projektmanagement	6
8. Projekt	6

- (3) Folgende Wahlpflichtmodule eines der beiden Berufsfeldübergreifenden Fächern Naturwissenschaften und Medizin oder Sozialwissenschaften sind mit Prüfungen abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach dem gemäß § 4 gewählten Berufsfeldübergreifenden Fach:

a) **Berufsfeldübergreifendes Fach Naturwissenschaften und Medizin**

	Credits
1. Naturwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie	10
2. Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen	12
3. Komplexe therapeutische und pflegerische Intervention bei spezifischen Erkrankungen	6
4. Hygienemanagement	12

b) **Berufsfeldübergreifendes Fach Sozialwissenschaften**

	Credits
1. Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie	10
2. Gesundheitspsychologie	12
3. Medizinische Psychologie	6
4. Arbeits- und Organisationspsychologie	12

- (4) Folgende Wahlmodule, von denen eines zu absolvieren ist, werden angeboten.

	Credits
1. EDV- und Medienkompetenzen	6
2. sonstiges Angebot der FH	6

- (5) Der empfohlene Zeitpunkt der Modulprüfungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1).
- (6) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 4 Abs. 4 Satz 2 (Orientierungspraktikum) und § 26 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

III. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder die in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 hat sie der Professorenschaft anzugehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,5 beträgt. Beträgt die Differenz 1,5 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In

diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - eine der in § 22 Abs. 1 und die notwendigen Wahlpflichtmodule der gewählten Beruflichen Fachrichtung nach § 22 Abs. 2 sowie des gewählten Berufsfeldübergreifenden Faches nach § 22 Abs. 3 genannten Prüfungsleistungen oder das Wahlmodul nach § 22 Abs. 4 als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt,
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.
- (3) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 22 und die Bachelorarbeit gemäß § 23 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet, mit einem Siegel versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten	10 %
B	=	die nächsten	25 %
C	=	die nächsten	30 %
D	=	die nächsten	25 %
E	=	die nächsten	10 %
FX/F	=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 29

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 32

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit (im Aufbau) vom 15. März 2007.

Bielefeld, den 25.07.2007

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anlage 1: Studienverlaufsplan:

Bachelor-Studiengang "Anleitung und Mentoring in den Gesundheitsberufen"

1.	Berufliche Fachrichtung Pflege		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen		
			SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	
1.1	Beruf und Arbeitsfeld Pflege	WP	4	6													
1.2	Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaften	WP	8	12													
1.3	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	P	4	6													
1.4	Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflegewissenschaften	WP			4	6											
1.5	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege	WP			8	10											
1.6	Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung	WP					8	12									
1.7	Gesundheitsversorgung	P					4	6									
1.8	Anleitung und Mentoring in der Pflege	WP							8	12							
1.9	Konzeptentwicklung und Projektmanagement	WP									4	6					
1.10	Projekt	WP									4	-	2	6			
1.11	Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	P									4	6					
1.12	Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen	P									4	6					
1.13	Qualitätsmanagement	P											4	6			
oder																	
2.	Berufliche Fachrichtung Gesundheit																
2.1	Beruf und Arbeitsfeld Therapie	WP	4	6													
2.2	Methodische Grundlagen der Therapiewissenschaften	WP	8	12													
2.3	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	P	4	6													
2.4	Theoretische Grundlagen und Modelle der Therapiewissenschaften	WP			4	6											
2.5	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Therapie	WP			8	10											
2.6	Clinical Reasoning	WP					8	12									
2.7	Gesundheitsversorgung	P					4	6									
2.8	Anleitung und Mentoring in der Therapie	WP							8	12							
2.9	Konzeptentwicklung und Projektmanagement	WP									4	6					
2.10	Projekt	WP									4	-	2	6			
2.11	Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	P									4	6					
2.12	Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen	P									4	6					
2.13	Qualitätsmanagement	P											4	6			
															70	100	
															70	100	

Bachelor-Arbeit

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen		
		SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	SWS	credits	
3.	Berufsfeldübergreifendes Fach: Naturwissenschaften und Medizin															
3.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie	WP			8	10										
3.2	Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen	WP					8	12								
3.3	Komplexe therapeutische und pflegerische Intervention bei spezifischen Erkrankungen	WP							4	6						
3.4	Hygienemanagement	WP									8	12				
	oder														28	40
4.	Berufsfeldübergreifendes Fach: Sozialwissenschaften															
4.1	Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie	WP			8	10										
4.2	Gesundheitspsychologie	WP					8	12								
4.3	Medizinische Psychologie	WP							4	6						
4.4	Arbeits- und Organisationspsychologie	WP									8	12				
															28	40
5.	Bildungswissenschaften															
5.1	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	P	4	6												
5.2	Kommunikation, Beratung und Beurteilung	P							8	12						
															12	18
6.	Wahlmodule															
6.1	EDV- und Medienkompetenzen	W									4	6				
6.2	sonstiges Angebot der FH	W									4	6				
															4	6
7.	Orientierungspraktikum															
		P			2	4										
															2	4
8.	Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Arbeit															
		P											2	12		
															2	12
	Summen		20	30	22	30	20	30	20	30	28	36	8	24	118	180
	Modulprüfungen		4		3		3		4		5		2		20	



Modulhandbuch

des

Bachelor-Studiengangs
„Anleitung und Mentoring
in den Gesundheitsberufen“

Modulbezeichnung

1. Berufliche Fachrichtung Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaften
- 1.3 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 1.4 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflegewissenschaften
- 1.5 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
- 1.6 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
- 1.7 Gesundheitsversorgung
- 1.8 Anleitung und Mentoring in der Pflege
- 1.9 Prävention und Gesundheitsförderung
- 1.10 Konzeptentwicklung und Projektmanagement
- 1.11 Projekt
- 1.12 Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen
- 1.13 Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen
- 1.14 Qualitätsmanagement

2. Berufliche Fachrichtung Gesundheit

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Therapie
- 2.2 Methodische Grundlagen der Therapiewissenschaften
- 2.3 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 2.4 Theoretische Grundlagen und Modelle der Therapiewissenschaften
- 2.5 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Therapie
- 2.6 Clinical Reasoning
- 2.7 Gesundheitsversorgung
- 2.8 Anleitung und Mentoring in der Therapie
- 2.9 Prävention und Gesundheitsförderung
- 2.10 Konzeptentwicklung und Projektmanagement
- 2.11 Projekt
- 2.12 Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen
- 2.13 Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen
- 2.14 Qualitätsmanagement

3. Naturwissenschaften und Medizin

- 3.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie
- 3.2 Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen
- 3.3 Prävention und Gesundheitsförderung

4. Sozialwissenschaften

- 4.1 Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie
- 4.2 Gesundheitspsychologie
- 4.3 Arbeits- und Organisationspsychologie

5. Bildungswissenschaften

- 5.1 Lernen, Entwicklung und Sozialisation
- 5.2 Kommunikation, Beratung und Beurteilung

6. Wahlmodule

- 6.1 EDV- und Medienkompetenzen
- 6.2 sonstiges Angebot der FH

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.1
Modul:	Beruf und Arbeitsfeld Pflege	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Befähigungen, um ihr Wissen und Verstehen über die Verberuflichung und Professionalisierung auf die Pflegeberufe anzuwenden. Bezüglich der spezifischen Anforderungen an die Pflegeberufe verfügen sie über Argumente und Problemlösungen und können diese im Dialog mit dem Team oder im Dialog mit Fachexpertinnen und Fachexperten wissenschaftlich begründet vertreten.

Die Absolventinnen und Absolventen können

- sich über die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Pflege und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und Anforderungen informieren und daraus wissenschaftlich begründete Urteile ableiten,
- die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen beschreiben, Laienpflege und berufliche Pflege begründet voneinander abgrenzen und die Bedeutung der multiprofessionellen Teamarbeit durch das Hinzuziehen von wissenschaftlicher Literatur einordnen,
- über die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsbiografie sowie über Theorien und Forschungsergebnisse, berufliche Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien reflektieren und mögliche Gefährdungen und Lösungsansätze für die eigene Persönlichkeit erkennen,
- Berufsausbildung, Berufsaufgaben und Verantwortungsbereiche im historischen und internationalen Vergleich auf der Grundlage von wissenschaftlicher Literatur analysieren, vorliegende Reformansätze bewerten und dazu argumentativ eine begründete Position vertreten,
- Professionalisierungsansätze und -theorien diskutieren, deren Bedeutung für das Berufsverständnis bewertet und daraus Konsequenzen für Bildungsprozesse in den Pflegeberufen schlussfolgert.

Inhalte:

Demografische und ökonomische Entwicklung, kulturspezifische und schichtspezifische Anforderungen, Laienpflege, Theorien zur Teamentwicklung und zur Teamarbeit, Theorien und Forschungsergebnisse zu Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien, Anfänge der modernen Berufsausbildung, Geschichte des Berufes in der NS-Zeit, Berufsausbildungen in der EU, Professionalisierungstheorien und Pflegekammern, Gesundheits- und Pflegeberichterstattung

Literatur:

- Rennen-Allhoff, B. & Schäffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa.
- Oevermann, U. (1996). Theoretische Skizzen einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A., Helper, W. (Hrsg.). Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. S. 70-182.
- Steppe, H. (1996). Krankenpflege im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M.: Mabuse.
- Tewes, R. (2002). Pflegerische Verantwortung. Bern: Huber.
- Zielke-Nadkani, A. & Schnepf, W. (Hrsg.) (2003). Pflege im kulturellen Kontext. Bern: Huber.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Vorlesungen, Seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.2
Modul:	Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaften	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und können autonom Literaturrecherchen in Bibliothekswesen und Internet durchführen, wissenschaftliche Literatur dem Ziel angemessen auswählen, interpretieren und auswerten,
- computergestützt Texte zu verarbeiten, multimediale Präsentationen zu erstellen und gängige Tabellenkalkulationsprogramme zu nutzen,
- in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu interpretieren und für Pflege und Pflegewissenschaft nutzbar zu machen,
- Forschungsthemen zu formulieren und Argumentationslinien zu entwickeln,
- unterschiedliche Forschungsdesigns (qualitative und quantitative) voneinander unterscheiden und jeweils mit spezifischen Fragestellungen zu verbinden,
- Instrumente und Methoden der Datenerhebung und -auswertung in den Pflegewissenschaften auszuwählen und den Untersuchungsgegenstand entsprechend einzusetzen,
- zur Auswertung von empirischen Daten elektronische Datenverarbeitungsprogramme anzuwenden und die gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Fragestellung und des Forschungsdesigns zu beschreiben, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren.

Inhalte:

- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden
- Forschungsdesigns, Gütekriterien
- Forschungsergebnisse aus Pflege- und Therapiewissenschaft
- Deskriptive (auch verteilungsfreie Verfahren) und analytische Statistik, Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme
- EDV, Textverarbeitungsprogramme, Fachenglisch

Literatur:

- Atteslander, P. (2006). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: E. Schmidt.
- Bortz, J., Döring, N. (2006). Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer.
- Polit, D. et al. (2004). Lehrbuch Pflegeforschung. Methodik, Beurteilung und Anwendung. Bern: Huber.
- Rennen-Allhoff, B. & Schaeffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa.
- Schaeffer, D. & Müller-Mundt, G. (Hrsg.) (2002). Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung. Bern: Huber.
- Schumacher, M. & Schulgen, G. (2002). Methodik klinischer Studien. Berlin: Springer.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann, Prof. Dr. Heiko Burchert		
Lehrform:	Vorlesung, Übung		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.3
Modul:	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Wissen zentraler nationaler und internationaler Theorien sowie unterschiedlicher Erklärungsansätze und Modelle von Gesundheit und Krankheit (biomedizinisches Modell, Risikofaktorenmodell, Stressmodelle, Health-Belief-Modell). Sie können einschätzen, welchen Beitrag die verschiedenen Disziplinen (Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Medizin) zur Analyse und Lösungen gesundheitswissenschaftlicher Probleme leisten können und sind in der Lage, hier insbesondere pflegerische und therapeutische Perspektiven zu berücksichtigen.
- Sie verfügen über ein kritisches und reflektiertes Verständnis des Perspektivenwechsels in den Gesundheitswissenschaften von der Pathogenese zur Salutogenese, einer sich etablierenden interdisziplinären Sichtweise zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen und sind in der Lage, sich mit Gesundheitsrisiken und -ressourcen patientenorientiert auseinanderzusetzen.
- Sie sind in der Lage, gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse auf praktische Fragestellungen aus der Pflege und Therapie auf der Meso- und Makroebene anzuwenden und diese insbesondere aus einer bevölkerungsbezogenen Perspektive zu bearbeiten.
- Die Absolventinnen und Absolventen können relevante Daten und Erkenntnisse aus den Gesundheitswissenschaften zur Erklärung komplexer Phänomene heranziehen, auswerten und im Hinblick auf eine eigenständige Position begründet darstellen.

Inhalte:

- Public Health aus nationaler und internationaler Perspektive
- Theorien und Modelle zu Gesundheit und Krankheit
- Pathogenese / Salutogenese
- Patientenorientierte Konzepte
- Gesellschaftliche Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit
- Risikofaktorenmodell, Stressmodelle

Literatur:

- Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Schwarz, F.W. et al. (Hrsg.) (2002): Das Public Health Buch. München: Urban & Fischer.
- Walle, H. (1995). Gesundheitswissenschaft. Stuttgart: Kohlhammer.
- Walter, U. & Paris, W. (Hrsg.) (1996). Public Health – Gesundheit im Mittelpunkt. Merian: Public Health Forum.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.4
Modul:	Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflegewissenschaft	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breitgelagertes und vertieftes Wissen zu angloamerikanischen und deutschen Pflegetheorien und -modellen mittlerer und größerer Reichweite. Sie können deren Erklärungswerte begründet einschätzen, sowie deren Anwendungsmöglichkeiten im Team diskutieren und die eigene Position argumentativ vertreten. Zur Nützlichkeit von Pflegetheorien und -modellen haben sie eine ethisch begründete Position entwickelt und können aus ausgewählten Theorien Handlungsoptionen für den Pflegeprozess und die Arbeitsorganisation ableiten.

Sie können

- demografische und kulturelle Herausforderungen aus der Gesellschaft aufgreifen und, deren Bedeutung für die Pflegeberufe bewerten und aus den Theorien der Pflegewissenschaft ethisch begründete Lösungsansätze ableiten und im Team diskutieren,
- ethische Problemstellungen, Denkweisen und Theorieansätze voneinander unterscheiden und auf die Spannungsfelder im Beruf übertragen, mögliche Problemlösungen entwickeln und dafür im Team Verantwortung übernehmen,
- verschiedene Pflegeprozessmodelle, deren implizites sowie explizites Pflege- und Berufsverständnis analysieren und diese hinsichtlich ihrer Anwendungsimplikationen begründet bewerten,
- die Bedeutung normativer und struktureller Theorien für die Pflegequalität einschätzen und diese hinsichtlich möglicher Implikation für die Arbeitsorganisation bewerten,
- Umsetzungs- und Anwendungsmöglichkeiten für Theorien und Modelle in den Betrieben erkennen, im Team diskutieren und mögliche Veränderungsprozesse verantwortlich gestalten.

Inhalte:

Pflegetheorien größerer und mittlerer Reichweite, Theorien zur kultursensiblen Pflege und zur Pflegeethik, Theorien und Modelle zum Pflegeprozess, Verantwortung in der Pflege, Konflikte und ethische Dilemmata, Arbeitsorganisation, Primary Nursing

Literatur:

- Corbin, M. J., Strauss, A. L. (2004). Weiterleben Lernen. Verlauf und Bewältigung chronischer Krankheit. 2. Auflage. Bern: Huber.
- Domening, D. (2001). Professionelle Transkulturelle Pflege. Bern: Huber.
- King, C. R. & Hinds, P. S. (2001). Lebensqualität. Bern: Huber.
- Manthey, M. (2002). Primary Nursing. Bern: Huber.
- Schaeffer, D., Moers, M., Steppe, H. & Meleis, A. (Hrsg.). (1997). Pflegetheorien. Bern: Huber.
- Schwerdt, R. (1998). Eine Ethik für die Altenpflege. Bern: Huber.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal		
Lehrform:	Vorlesungen und seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.5
Modul:	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege	

Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	10	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertieftes Wissen, mit denen sie die Ergebnisse der Pflegeforschung hinsichtlich ihrer Fragestellung, Methodik und ihres Erklärungswertes einordnen können, Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Pflege bezüglich unterschiedlicher Anwendungsgebiete auswählen, reflektieren und, deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung bewerten können.

Sie können

- vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kompetenzen fundierte Urteile über Pflegeforschungsergebnisse in den Dialog mit dem Pflegeteam einbringen, Pflegeprobleme aus dem Arbeitsalltag aufgreifen und im Sinne von *evidence based practice* lösen,
- in Konfliktsituationen auf der Basis von Forschungsergebnissen eine ethisch begründete Position artikulieren und Verantwortung für das Team und die Pflegequalität übernehmen,
- Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis aufgreifen, an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, der Durchführung von Forschungsprojekten und der Darstellung von Forschungsergebnissen mitwirken,
- eine begründete Position zum Paradigma der Pflegewissenschaft einnehmen und im Dialog mit einem Forschungsteam artikulieren,
- relativ autonom die Forschungsgegenstände der Pflegeforschung aufgreifen und diese als operationalisierte Fragestellungen in ein Forschungsteam einbringen.

Inhalte:

Quantitative und qualitative Forschungsdesigns, Grounded Theory, evidence-based-practice in der Pflege. Ausgewählte aktuelle Forschungsergebnisse, Beitrag der Pflegeforschung zur Gesundheitsforschung, Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien, evidenzbasierte Leitlinien, nationale und internationale wissenschaftliche Standards, Aufbau von Forschungsanträgen und -projekten, Wissenschaftstheorien.

Literatur:

- Brandenburg, H. & Dorschner, S. (Hrsg.). (2006). Pflegewissenschaft 1. Bern: Huber.
- Behrens, J & Langer, G. (2006): Evidence based nursing and caring. Bern: Huber.
- Brandenburg, H. & Dorschner, S. (Hrsg.). (2007). Pflegewissenschaft 2. Bern: Huber.
- Mayer, H. (Hrsg.) (2006): Thema Pflegeforschung 2006. Aktuell – ansprechend – anwendbar. Wien: Facultas.
- Polit, D. F. & Tatano Beck, S. & Hungler, B. P. (2004): Lehrbuch Pflegeforschung. Bern: Huber.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Vorlesungen, Seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.6
Modul:	Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- unterschiedliche Theorien und Modelle zum Pflegeprozess hinsichtlich ihrer jeweiligen Anwendungsimplicationen einschätzen und geeignete Theorien/Modelle für verschiedene berufliche Handlungsfelder begründet anwenden,
- den Pflegeprozess auf der Basis umfassenden Wissens aus der Pflegewissenschaft ethisch verantwortlich steuern und Verantwortung für die Qualität des Pflegeangebotes im Team übernehmen,
- die Pflegebegutachtung nach der Richtlinie des MDK´s durchführen, die Pflegestufe von Versicherten festlegen, den möglichen Beratungsbedarf ermitteln und die Ergebnisse vor dem Hintergrund von Theorien und Modellen hinsichtlich der Vollständigkeit und Differenziertheit einschätzen,
- zwischen dem Pflegebedarf nach dem Pflegeversicherungsgesetz und dem Pflegebedarf auf der Basis einer Pflegetheorie unterscheiden und dazu eine ethisch begründete Position in das Team von Fachexpertinnen und Fachexperten argumentativ einbringen,
- Handlungsfelder, Zielsetzungen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern kennen und wissenschaftliche Gütekriterien, die eine freie Begutachtung kennzeichnen, einhalten,
- Betriebe im Gesundheitswesen bezüglich der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes beraten, Schwachstellen im Betrieb aufdecken, Mitarbeiter anleiten und wissenschaftlich begründete Problemlösungen entwickeln.

Inhalte:

Pflegeprozessmodelle und -theorien, Spezialassessment zur Pflegediagnostik, Pflegeversicherungsgesetz SGB XI, Urteile und Rechtsmittel zum Pflegeversicherungsgesetz, Gütekriterien bei der Begutachtung nach dem SGB XI, Forschungsergebnisse zur Pflegebegutachtung, häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik, aktuelle Forschungsergebnisse zu Spezialassessments, Qualitätssicherung.

Literatur:

- Doenges, M. E. et al. (2003). Pflegediagnosen und Maßnahmen. 3. Auflage. Bern: Huber.
- Gordon, M., Bartolomeyczik, S. (2001). Pflegediagnosen. München: Urban & Fischer.
- Little, D. E. & Carnevali, D. L. (1977). Nursing Care Planning. New York: J. B. Lippincott Company.
- Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen. (Hrsg.) (2006). Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH.
- Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen. (Hrsg.) (2006). Qualität in der ambulanten und stationären Pflege. 1. Bericht des MDS nach § 118 Abs. 4 SGB XI. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof. Dr. Heiko Burchert		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege		1.7
Modul:	Gesundheitsversorgung		

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfangreiche Kenntnisse zum System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland mit seinen organisatorischen und finanziellen Steuerungen und Regulierungen. Sie können sich mit aktuellen sozialpolitischen Diskursen und Reformvorstellungen zur Gestaltung und Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung kritisch auseinandersetzen.
- Sie reflektieren ihre Kenntnisse vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und in Hinblick auf die Veränderung von Versorgungsstrukturen und -bedürfnissen. Dabei berücksichtigen sie die pflegerische und therapeutische Perspektive und sind in der Lage, ein vertieftes Verständnis für bestehende Versorgungsstrukturen aufzubringen sowie diese kritisch zu betrachten.
- Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die Versorgungsstrukturen auf pflegerische und therapeutische Prozesse anzuwenden und Versorgungskonzepte zu optimieren. Hierbei nutzen sie insbesondere konzeptionelle Überlegungen wie Disease-Management-Programme (DMP), Integrierte Versorgungskonzepte, Case- und Care-Managementkonzepte oder Leitlinien. Dabei steht für sie eine patienten- / nutzergerechte Gestaltung im Vordergrund ihres Handelns.
- Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu den Versorgungsstrukturen zu ermitteln und unter Nutzung wissenschaftlicher und insbesondere epidemiologischer Methoden auszuwerten und zu beurteilen.
- Die Absolventinnen und Absolventen können in berufsgruppeninternen und -externen Diskussionen eine wissenschaftlich fundierte Position zu Versorgungsfragen beziehen und sich im interdisziplinären Kontext professionell an patientengerechten Entscheidungsprozessen im Versorgungsbereich beteiligen.

Inhalte:

- System der sozialen Sicherung in der BRD
- Sozialgesetzbücher in ihrer Struktur und Themenstellungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung)
- Einführung in die Organisations- und Finanzierungsmodelle der ambulanten und stationären Versorgung
- Disease-Management-Programme, Integrierte Versorgung (Case- und Care-Management), Implementierung von Leitlinien etc.
- partnerschaftliche Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen

Literatur:

- Brennecke, R. (Hrsg.) (2004). Lehrbuch Sozialmedizin. Bern: Huber.
- Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.
- Rosenbrock, R. & Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Eine systematische Einführung. Bern: Huber.
- Schwartz, F.W., Kickbusch, I., Wismar, M. (1998). Ziele und Strategien der Gesundheitspolitik. In: Schwartz, F.W. et al. (Hrsg.). Das Public Health Buch. Gesundheit und Gesundheitswesen. München: Urban & Schwarzenberg. S. 172 – 188.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.8
Modul:	Anleitung und Mentoring in der Pflege	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- Ausbildungsziele sowie das Leitbild des Berufes und dessen Verankerung in Berufsgesetzen, Ausbildungsrichtlinien, Lehrplänen und Curricula reflektieren und das eigene pädagogische Handeln entsprechend begründet gestalten,
- betriebliche Lernchancen auf der Basis von Systemtheorien und Lerntheorien entdecken und in enger Zusammenarbeit mit der Institution Schule gestalten,
- Kooperationsformen und -modelle zur Vernetzung der Lernorte Betrieb/Einrichtung und Institution Schule auf der Grundlage von Forschungsergebnissen reflektieren und mitgestalten,
- spezifische Lernmöglichkeiten/Lernangebote innerhalb des Betriebes/der Einrichtung analysieren und sie in Form der Pädagogisierung von Arbeit nutzen und verantwortlich gestalten,
- den Fort- und Weiterbildungsbedarf von Mitarbeitern vor dem Hintergrund von Theorien zur Personalentwicklung erheben und daraus Konsequenzen für die innerbetrieblichen Bildungsangebote ableiten,
- betriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsprozesse auf der Grundlage von Lerntheorien und Transfertheorien adressatenorientiert analysieren, gestalten, begleiten und bewerten,
- fachspezifische Lern- und Anleitungsprozesse im Hinblick auf professionelles Handeln reflektieren und ethisch verantwortlich durchführen,
- Lernergebnisse und Lernfortschritte individuen- und gruppenzentriert erheben, auswerten und entsprechende Rückmeldungsprozesse adressatenorientiert gestalten.

Inhalte:

Berufsgesetze, Ausbildungsrichtlinien, Lehrpläne und Curricula, Kooperationsmodelle und -theorien, Kooperationen der Betriebe im Gesundheitswesen, Kooperationsformen und Modelle zur Lernortvernetzung, Kompetenztheorien und -modelle, Anleitungsmodelle, Modelle zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Handbücher zur Gestaltung von betrieblichen Lern- und Bildungsprozessen, Strukturen, Besonderheiten und Ablaufplanung der betrieblichen Ausbildung, Lerntheorien, Transfertheorien, Systemtheorien, Theorien zur Bewertung von Lernprozessen und Lernergebnissen, Modellprojekte und Strukturmodelle in der praktischen Ausbildung der Pflegeberufe, Forschungsergebnisse zu betrieblichen Lernprozessen.

Literatur:

- Darmann, I. (2004). Theorie-Praxis-Transfer in der Pflegeausbildung. Anforderungen an die verschiedenen Lernorte, Printernet 4/2004, S. 197 – 203.
- Euler, D. (2004). Lernortkooperation – eine unendliche Geschichte? In D. Euler (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Band 1: Theoretische Fundierungen. Bielefeld: Bertelsmann.
- Knigge-Demal, B. & Pätzold, C. & Schürmann, M. (2007). Ein strukturelles und curriculares Konzept zur Qualitätsicherung. Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Knigge-Demal, B., Rustemeier-Holtwick, A., Schönlau, K., Sieger, M. (1993) Strukturmodell der praktischen Anleitung Teil (Teil 1). In Pflege. 4(6), S. 221-230.
- Knigge-Demal, B., Rustemeier-Holtwick, A., Schönlau, K., Sieger, M. (1994) Strukturmodell der praktischen Anleitung Teil (Teil 2). In Pflege 1(7), S. 33-48.

Modulbeauftragte und hauptamtliche Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, Übungen		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege		1.9
Modul:	Prävention und Gesundheitsförderung		

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können auf Basis grundlegender gesundheitswissenschaftlicher Theorien und Modelle speziellere Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention differenzieren und auf dieser Grundlage die Gesundheitssituation ausgewählter Bevölkerungsgruppen analysieren.

Sie sind in der Lage,

- Gesundheitsdaten aus verschiedenen Quellen zu bewerten und diese für die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Konzepten und Maßnahmen in unterschiedlichen *Settings* zu nutzen,
- bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten,
- mit Hilfe des *Public Health Action Cycle* neue Präventions- und Gesundheitskonzepte zu entwickeln, Implementationsmöglichkeiten abzuschätzen sowie Evaluationsansätze zu erproben und dabei Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte, Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf verschiedene Einrichtungen und berufliche Handlungsfelder übertragen. Sie können Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung den Zielgruppen angemessen vermitteln und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren und gemeinsam umsetzen.

Inhalte:

- Theoretische Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. Risikofaktorenmodell, Salutogenese)
- Gesundheitsberichterstattung und gesundheitlichen Problemlagen ausgewählter Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Migranten, Männer/Frauen, ältere Menschen)
- Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen *Settings*
- *Public Health Action Cycle* zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen
- Maßnahmen des Qualitätsmanagements
- Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung
- Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder

Literatur:

- Homfeldt, H. G. et al. (Hrsg.) (2002). Studienbuch Gesundheit. Neuwied: Luchterhand.
- Hurrelmann, K. et al. (2004). Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Röhrle, B. & Sommer, G. (Hrsg.) (1999). Prävention und Gesundheitsförderung. Tübingen: DGVT.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.10
Modul:	Konzeptentwicklung und Projektmanagement	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	ein Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- spezifische, auch systembezogene Konzepte und Methoden zur Implementierung von Ausbildungskonzepten in der betrieblichen Ausbildung auf der Basis von vertieftem Wissen begründet und reflektiert einsetzen,
- verschiedene Methoden zur Optimierung der praktischen Ausbildung ethisch begründet einschätzen (u. a. Anleitungskonzepte, Schülerbegleitmappen, Lerntagebücher, Portfolio, Ausbildungskonzepte) und Umwelten so gestalten, dass das Lernangebot des Betriebs und die Lernmöglichkeiten der Schülerin bzw. des Schülers aufeinander abgestimmt sind,
- Anleitungsprozesse bei Patienten und Angehörigen als ein zentrales Aufgabenfeld der professionellen Pflege auf der Basis von wissenschaftlicher Literatur einschätzen, dazu im Dialog mit Fachexpertinnen und Fachexperten eine begründete Position artikulieren und dafür Verantwortung im Team übernehmen,
- Patientenanleitung/Angehörigenanleitung zielorientiert planen und durchführen, die Ergebnisse hinsichtlich der Selbstpflegekompetenzen/Dependenzpflegekompetenzen wissenschaftsorientiert auswerten,
- intra- und interberufliche Kooperationsformen zwischen Schule und Betrieb anbahnen, um das Ausbildungs- Fort- und Weiterbildungsangebot zu optimieren,
- auf der Grundlage eines breiten, integrierten Wissens und der Fähigkeit zur Systemanalyse Projekte initiieren, das Team motivieren und Verantwortung für das Projektmanagement übernehmen,
- demografische Entwicklungen, gesundheitspolitische und bildungspolitische Entscheidungen analysieren und daraus ethisch begründete Schlussfolgerungen für die Konzeptentwicklung ableiten, sowie auf dieser Basis Konzepte zur Verbesserung der Patienten- und Klientenversorgung/und oder zur Verbesserung der Ausbildungssituation entwickeln, erproben und evaluieren,
- Verantwortung für die Aktualisierung ihres Wissens übernehmen und den sich ändernden Anforderungen am Arbeitsplatz stellen.

Inhalte:

Konzeptentwicklung, Ausbildungsmappen, Praxisanleiternmappen, Portfolio, Dienstplangestaltung und Arbeitsorganisation, Kooperationsformen, Bildungskonzepte für die praktische Ausbildung, lernortübergreifende Curricula, interdisziplinäre Ausbildungskonzepte im Betrieb, Forschungsergebnisse zum Projektmanagement, zur Implementierung von Kooperationsformen, Versorgungsangebote und demografische Entwicklung.

Literatur:

- Birker, K. (2003) Projektmanagement. Lehr- und Arbeitsbuch für die Fort- und Weiterbildung. 3. Auflage. Berlin: Cornelsen.
- Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag.
- Jendrosch, T. (1998). Projektmanagement. Prozessbegleitung in der Pflege. Bern: Huber.
- Knigge-Demal, B. & Pätzold, C. & Schürmann, M. (2007). Ein strukturelles und curriculares Konzept zur Qualitätssicherung. Berlin: Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht, Übungen und Projektarbeit		
Prüfungsform:	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Das Modul findet in Kombination mit dem Modul 1.8 statt.		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.11
Modul:	Projekt	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein breites und umfassendes pflegewissenschaftliches und bildungswissenschaftliches Wissen zur Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von Projekten,
- erfassen den Innovationsbedarf eines Betriebes, einer Gruppe oder einer Person und entwickeln eine Projektidee, die in ihrer Zielsetzung mit den jeweiligen Betrieben bzw. Personen ausgehandelt wurde und in der sie erkennbar eine zielgruppenspezifische Vorgehensweise umsetzen,
- planen und organisieren die Implementierung des Projektes in Absprache mit dem Betrieb bzw. den Zielgruppen und reflektieren diese Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher und ethischer Grundlagen u. a. im Rahmen der kollegialen Beratung,
- artikulieren im Dialog mit dem Team eine begründete Position zum Projektverlauf und können zielführend und ggf. korrigierend den Verlauf des Projektes steuern,
- verfügen über die Kompetenz, relativ autonom Projekte und deren Ergebnisse verantwortungsvoll und ethisch begründet im Betrieb zu verstetigen und im Dialog mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen einen entsprechenden Konsens auszuhandeln,

Inhalte:

- Entwicklung von Projektideen
- Bedarfsanalysen
- Projektsteuerung, kollegiale Beratung
- Implementierungs- und Evaluationskonzepte
- Verstetigung von Projekten

Literatur:

- Aichele, C. (2006). Intelligentes Projektmanagement. Stuttgart: Kohlhammer.
- Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag.
- Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben), vgl. Prüfungsordnung		
Teilnahmevoraussetzungen:			
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Das Modul findet in Kombination mit dem Modul 1.7 statt.		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.12
Modul:	Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundkenntnisse der Strukturen, Elemente und Wirkungszusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft sowie zu Möglichkeiten der Steuerung der Wirtschaft.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zu wichtigen Begriffen und Gesetzen der Ökonomie und können diese interpretativ nutzen.
- Sie können dieses reflektierte Wissen auf die Besonderheiten des Gesundheitswesens übertragen.
- Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende rechtliche Sachverhalte in der Wirtschaft im Allgemeinen und der Gesundheitswirtschaft im Besonderen für das eigene berufliche Handlungsfeld nutzen.

Inhalte:

- Gesellschaft, Wirtschaft, Wirtschaftssteuerung
- Markt, Angebot und Nachfrage
- Effizienz und Effektivität, Rentabilität, Produktivität
- Gesundheitsökonomie
- Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Sozialrecht

Literatur:

- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht. CD-ROM, Bonn 2003.
- Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München: Oldenbourg.
- Koch, L. (2001). Wirtschaftspolitik im Wandel. München: Oldenbourg.
- Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, München.
- Ullrich, N. (2002). Wirtschaftsrecht für Betriebswirte. 2. Auflage. Berlin/Herne: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe.
- Wenke, M. (2002). Makroökonomie. Stuttgart: Kohlhammer.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof. Dr. Heiko Burchert, RA'in Mechthild Stockmeier, Dr. Marc Hasenjäger		
Lehrform:	Vorlesungen, Übungen		
Prüfungsform:	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege		1.13
Modul:	Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen		

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können auf der Grundlage von internationalen Empfehlungen und nationalen Gesundheitszielen gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen, welche die Gesundheit der Menschen beeinflussen, kritisch analysieren.

Sie sind in der Lage,

- Probleme der Gesundheitspolitik und verschiedene Reformvorstellungen systematisch zu bewerten und dabei die verschiedenen Interesse der Gruppen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen,
- Versorgungsstrukturen und -systeme einschließlich der gesundheitsökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu analysieren,
- vor dem Hintergrund eines vertieften gesundheitspolitischen Verständnisses Handlungsspielräume für betriebliche Kontexte zu erkennen und interprofessionell zu gestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte der Gesundheitspolitik mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien kritisch diskutieren und gemeinsam in beruflichen Handlungsfeldern angemessen umsetzen.

Inhalte:

- Empfehlungen der WHO und europäische Netzwerke der Gesundheitspolitik
- nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik (z.B. Bürgerversicherung, Kopfpauschale)
- gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sowie politische Interessen und Interessengruppen
- aktuelle gesundheitspolitische Diskussionen (z. B. Entsolidarisierung, Ökonomisierung der Medizin)
- Qualität, Umfang und Finanzierung der Gesundheitsversorgung
- interprofessionelle Gestaltungsmöglichkeiten und Konsensprozesse im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln

Literatur:

- Becker-Berke, S. (2005). Stichwort: Gesundheitswesen. Lexikon für Einsteiger und Insider. Bonn: Kompakt.
- Braun, B., Kühn, H., Reimers, H. (1998). Das Märchen von der Kostenexplosion. Populäre Irrtümer zur Gesundheitspolitik. Stuttgart: Fischer.
- Rice, T. (2004). Stichwort: Gesundheitsökonomie. Bonn: Kompakt.
- Rosenbrock, R., Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Bern: Huber.
- Wagner, W. (2005). Wie Politik funktioniert. München: dtv.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege	1.14
Modul:	Qualitätsmanagement	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewerten und anwenden,
- die Qualität des Versorgungsangebotes unter Berücksichtigung der Effektivität und Effizienz, des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohner sowie der Integration von Angehörigen/Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln,
- Forschungsergebnisse aus pflege- und therapiewissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der Berufspraxis analysieren, überprüfen und nutzen,
- die Lernmöglichkeiten innerhalb der Abteilung für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen im Sinne von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nutzen, den Arbeitsort als Lernort mitgestalten,
- sich innerhalb der Berufsgruppe über die Versorgungs- und Behandlungsqualität und die Qualität pflegerischer und therapeutischer Versorgung verständigen und die notwendigen Arbeitsbedingungen aushandeln.

Inhalte:

- Begriff und Dimensionen der Qualität
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Qualität als ein Prozess in der Organisation
- Standards zur Messung von Qualität
- Qualitätsmanagementsystem
- Zertifizierung eines Qualitätsmanagements

Literatur:

- Brauer, J. (Hrsg.). (2002). DIN EN ISO 9000:2000 ff. umsetzen. München: Hanser.
- Knon, D. & Goering, R. (Hrsg.). (2004). Qualitätsmanagement. München: Hanser.
- Schayck, A. (2002). Qualitätschecklisten für die stationäre Altenpflege. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wagner, K. (Hrsg.). (2003). Prozessorientiertes Qualitätsmanagement. München: Hanser.
- Zollondz, H. (Hrsg.). (2002). Grundlagen Qualitätsmanagement. München: Oldenbourg.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Eva Bormann Prof. Dr. Heiko Burchert		
Lehrform:	seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Modulprüfung kann mit dem TÜV-Zertifikat eines Qualitätsbeauftragten (TÜV) verbunden werden.		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.1
Modul:	Beruf und Arbeitsfeld Therapie	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Wissen über die vielfältigen Facetten des therapeutischen Berufs- und Arbeitsfeldes, dessen Integration in das Gesundheitssystem, die Spezifik und Komplexität des therapeutischen Prozesses mit seinen Herausforderungen und Anforderungen an die Persönlichkeit des Therapeuten.
- Sie reflektieren auf der Basis der Kenntnis der entsprechenden Fachliteratur kritisch ihr eigenes Berufsfeld mit seinen vielfältigen Tätigkeitsfeldern, kennen die methodischen Spezifika der verschiedenen berufstypischen Tätigkeiten (Schulung, Beratung, Anleitung), verstehen und reflektieren den therapeutischen Prozess in differenzierter Form und setzen sich kritisch mit den ethischen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien im Rahmen der Therapeutenrolle auseinander.
- Sie verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen auf ihr zukünftiges Handeln im Rahmen von berufstypischen Situationen auf der Mikro- und Mesebene zu übertragen, Problemlösungen für therapeutische Situationen aber auch für die eigene Bewältigung der beruflichen Herausforderungen sowie für die Gestaltung ethisch schwieriger Situationen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu ihrem sich in Veränderung befindlichen Berufs- und Arbeitsfeld, zu den sich verändernden spezifischen Rahmenbedingungen zu sammeln, diese zu verarbeiten und gegebenenfalls zu transferieren.
- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien Position zu beziehen und sich im Team mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern gemeinschaftlich, aber auch eigenverantwortlich über spezifische Probleme und Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der relevanten Aspekte des therapeutischen Berufs- und Arbeitsfeldes auszutauschen.

Inhalte:

- Rahmenbedingungen therapeutischer Arbeit
- Berufsfelder, Tätigkeitsfelder, berufstypische Tätigkeiten (Schulung, Beratung, Anleitung)
- Therapeutischer Prozess
- Leitlinien therapeutischer Arbeit
- Berufsverständnis und ethische Herausforderungen
- Arbeitsbelastung von Therapeuten und Lösungsstrategien

Literatur:

- Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) (2004). Indikationskatalog Ergotherapie. Die Darstellung des derzeitigen Spektrums der Ergotherapie in der Sozialversicherung. Idstein: Schulz-Kirchner.
- Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE), Miesen, M. (Hrsg.) (2004). Berufsprofil Ergotherapie. Idstein: Schulz-Kirchner.
- Hüter-Becker, A., Dölken, M. (2004). Beruf, Recht, wissenschaftliches Arbeiten. Stuttgart: Thieme.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.2
Modul:	Methodische Grundlagen der Therapiewissenschaften	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und können autonom Literaturrecherchen in Bibliothekswesen und Internet durchführen, wissenschaftliche Literatur dem Ziel angemessen auswählen, interpretieren und auswerten,
- computergestützt Texte zu verarbeiten, multimediale Präsentationen zu erstellen und gängige Tabellenkalkulationsprogramme zu nutzen,
- in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu interpretieren und für die Therapiewissenschaften nutzbar zu machen,
- Forschungsthemen zu formulieren und Argumentationslinien zu entwickeln,
- unterschiedliche Forschungsdesigns (qualitative und quantitative) voneinander unterscheiden und jeweils mit spezifischen Fragestellungen zu verbinden,
- Instrumente und Methoden der Datenerhebung und -auswertung in den Therapiewissenschaften auszuwählen und den Untersuchungsgegenstand entsprechend einzusetzen,
- zur Auswertung von empirischen Daten elektronische Datenverarbeitungsprogramme anzuwenden und die gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Fragestellung und des Forschungsdesigns zu beschreiben, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren.

Inhalte:

- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden
- Forschungsdesigns, Gütekriterien
- Forschungsergebnisse aus Pflege- und Therapiewissenschaft
- Deskriptive (auch verteilungsfreie Verfahren) und analytische Statistik, Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme
- EDV, Textverarbeitungsprogramme, Fachenglisch

Literatur:

- Atteslander, P. (2006). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: E. Schmidt.
- Bortz, J., Döring, N. (2006). Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer.
- Polit, D. et al. (2004). Lehrbuch Pflegeforschung. Methodik, Beurteilung und Anwendung. Bern: Huber.
- Rennen-Allhoff, B. & Schaeffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa.
- Schaeffer, D. & Müller-Mundt, G. (Hrsg.) (2002). Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung. Bern: Huber.
- Schumacher, M. & Schulgen, G. (2002). Methodik klinischer Studien. Berlin: Springer.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann, Prof. Dr. Heiko Burchert		
Lehrform:	Vorlesung, Übung		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit		
Modul:	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften		
			2.3

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Wissen zentraler nationaler und internationaler Theorien sowie unterschiedlicher Erklärungsansätze und Modelle von Gesundheit und Krankheit (biomedizinisches Modell, Risikofaktorenmodell, Stressmodelle, Health Belief Modell). Sie können einschätzen, welchen Beitrag die verschiedenen Disziplinen (Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Medizin) zur Analyse und Lösungen gesundheitswissenschaftlicher Probleme leisten können und sind in der Lage, hier insbesondere pflegerische und therapeutische Perspektiven zu berücksichtigen.
- Sie verfügen über ein kritisches und reflektiertes Verständnis des Perspektivenwechsels in den Gesundheitswissenschaften von der Pathogenese zur Salutogenese, einer sich etablierenden interdisziplinären Sichtweise zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen und sind in der Lage, sich mit Gesundheitsrisiken und -ressourcen patientenorientiert auseinanderzusetzen.
- Sie sind in der Lage, gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse auf praktische Fragestellungen aus der Pflege und Therapie auf der Meso- und Makroebene anzuwenden und diese insbesondere aus einer bevölkerungsbezogenen Perspektive zu bearbeiten.
- Die Absolventinnen und Absolventen können relevante Daten und Erkenntnisse aus den Gesundheitswissenschaften zur Erklärung komplexer Phänomene heranziehen, auswerten und im Hinblick auf eine eigenständige Position begründet darstellen.

Inhalte:

- *Public Health* aus nationaler und internationaler Perspektive
- Theorien und Modelle zu Gesundheit und Krankheit
- Pathogenese / Salutogenese
- Patientenorientierte Konzepte
- Gesellschaftliche Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit
- Risikofaktorenmodell, Stressmodelle

Literatur:

- Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Schwartz, F.W. et al. (Hrsg.) (2002): Das Public Health Buch. München: Urban & Fischer.
- Walle, H. (1995). Gesundheitswissenschaft. Stuttgart: Kohlhammer.
- Walter, U. & Paris, W. (Hrsg.) (1996). Public Health – Gesundheit im Mittelpunkt. Merian: Public Health Forum.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.4
Modul:	Theoretische Grundlagen und Modelle der Therapiewissenschaften	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen über aktuelle therapiewissenschaftliche Theorien und Modellen, deren nationalen und internationalen Diskussionsstand sowie deren Relevanz für den therapeutischen Prozess aus der Perspektive der Akteure und der Patienten.
- Sie verfügen über ein kritisches Verständnis zu den therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen, reflektieren diese systematisch vor dem Hintergrund einer patientenorientierten Perspektive und bewerten diese im Hinblick auf derzeitige und zukünftige Anforderungen an professionelles Handeln in den Berufen unter Verwendung aktueller Fachliteratur und Forschungsergebnisse.
- Sie verfügen über die Kompetenz, die erworbenen und kritisch reflektierten therapiewissenschaftlichen Theorien und Modelle in den therapeutischen Prozessen ihres jeweiligen Handlungsfeldes anzuwenden, deren Grenzen und Möglichkeiten zu erkennen und diese vor dem Hintergrund differenzierter Problemlösungsanforderungen auf der Mikro- und Mesoebene weiterzuentwickeln.
- Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen zu sammeln, unter Nutzung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Erkenntnisse zu bewerten und zu interpretieren, ggf. zu transferieren und daraus ein fundiertes Urteil im Hinblick auf zukünftige berufliche Handlungsanforderungen und -möglichkeiten abzuleiten.
- Die Absolventinnen und Absolventen können eigenständige Positionen zu therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen begründet formulieren und verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien dazu auseinandersetzen sowie ihre Positionen verantwortlich und differenziert vertreten.

Inhalte:

- Theorien und Modelle in der Ergo- und Physiotherapie
- Bezugswissenschaften (u. a. Rehabilitations-, Gesundheits-, Sozialwissenschaften)
- internationale Theorien und Modelle in der Ergo- und Physiotherapie
- wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Theorie-Praxis-Ansätze
- theoriegeleitete Praxis

Literatur:

- Hüter-Becker, A. et al. (Hrsg.) (2006). Das neue Denkmodell. Band 1 und 2. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme.
- Herold, Ch. et al. (2004). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Heidelberg: Springer.
- Hagedorn, R. (2000). Ergotherapie – Theorien und Modelle. Die Praxis begründen. Stuttgart: Thieme.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.5
Modul:	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Therapie	

Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	10	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen kennen verschiedene Untersuchungsmethoden im Rahmen qualitativer und quantitativer Forschungsansätze und können die zentralen Untersuchungsergebnisse in ihrer Aussagekraft einordnen. • Sie verfügen über einen Überblick über die aktuellen therapierelevanten Leitlinien medizinischer Versorgung, die für die Evidenzbasierung therapeutischer Arbeit heranzuziehen sind. • Sie haben ein kritisches Verständnis für einzelne qualitative und quantitative Forschungsansätze. Sie verfügen über vertieftes Wissen hinsichtlich der für ihr Fachgebiet vorrangig relevanten Untersuchungsdesigns: für Wirksamkeitsstudien, Evaluationsforschung und Versorgungsforschung. • Sie können Möglichkeiten und Grenzen von Forschungsmethoden im Bereich der Ergo- und Physiotherapie kritisch reflektieren und Studienergebnisse vor diesem Hintergrund einordnen und bewerten. • Sie sind in der Lage, ihr eigenes Fachwissen kontinuierlich durch das kritische Lesen von Forschungsstudien zu aktualisieren und zu vertiefen und auf dieser Basis wissenschaftlich fundierte Urteile zu entwickeln. • Sie verfügen über die Kompetenz, sich an der Planung und Durchführung von therapierelevanten wissenschaftlichen Studien zu beteiligen, hier konstruktiv mitzuwirken und somit die Therapieforschung weiter zu entwickeln. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über Forschungsstudien und deren Ergebnisse auszutauschen und begründet Position zu beziehen.

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Forschungsarbeiten und -ergebnisse in der Ergo- und Physiotherapie • <i>evidence based practice</i> in der Ergo- und Physiotherapie • quantitative und qualitative Forschungsdesigns • Leitlinien für die medizinische Versorgung • Planung und Durchführung einer empirischen Forschungsstudie
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bortz, J., Döring, N. (1995). Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer • Treuster, T. (2006). Effektivität der Ergotherapie im psychiatrischen Krankenhaus. Stuttgart: Thieme. • Scharfer, E. (2006). Forschung verstehen. Ein Grundkurs in evidenzbasierter Praxis. München: Richard Pflaum.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Allenhurst		
Lehrform:	Vorlesung, seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.6
Modul:	Clinical Reasoning	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites Wissen über die verschiedenen Formen des *clinical reasoning* sowie über die sich wandelnden Problemlösungsprozesse in der Entwicklung vom Novizen zu Expertinnen und Experten.
- Sie können literaturgestützt begründet Clinical-Reasoning-Prozesse analysieren und bewerten, kennen verschiedene Theorien zum Clinical-Reasoning-Prozess und sind in der Lage, ihre eigenen Clinical-Reasoning-Prozesse metakognitiv zu reflektieren.
- Sie verfügen über die Kompetenz, ihr theoretisches Wissen zum *clinical reasoning* auf den – dem therapeutischen Handeln zugrunde liegenden – Problemlösungsprozess zu übertragen, indem sie diesen zielorientiert steuern und im Sinne reflektierter Praxis kritisch betrachten.
- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien den eigenen Clinical-Reasoning-Prozess und die darin getroffenen Entscheidungen darzulegen, zu begründen und argumentativ zu verteidigen und somit im interprofessionellen Team Verantwortung für den berufsspezifischen Clinical-Reasoning-Prozess zu übernehmen.

Inhalte:

- spezifische Denk- und Entscheidungsprozesse im Rahmen ergo- und physiotherapeutischer Arbeit
- verschiedene Formen des Clinical Reasonings
- Entwicklung des Clinical Reasoning von Novizinnen und Novizen zu Expertinnen und Experten
- reflektierte Praxis, *reflection on action*

Literatur:

- Feiler, M. (2003). Klinisches Reasoning in der Ergotherapie. Überlegungen und Strategien im therapeutischen Handeln. Berlin: Springer.
- Higgs, J., Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the health professions. Oxford: Butterworth Heinemann.
- Klemme, B., Siegmann, G. (2006). Clinical Reasoning. Therapeutische Denkprozesse lernen. Stuttgart: Thieme.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:			
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Performanzprüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.7	

Modul:	Gesundheitsversorgung	
---------------	------------------------------	--

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfangreiche Kenntnisse zum System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland mit seinen organisatorischen und finanziellen Steuerungen und Regulierungen. Sie können sich mit aktuellen sozialpolitischen Diskursen und Reformvorstellungen zur Gestaltung und Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung kritisch auseinandersetzen. • Sie reflektieren ihre Kenntnisse vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und in Hinblick auf die Veränderung von Versorgungsstrukturen und -bedürfnissen. Dabei berücksichtigen sie die pflegerische und therapeutische Perspektive und sind in der Lage, ein vertieftes Verständnis für bestehende Versorgungsstrukturen aufzubringen sowie diese kritisch zu betrachten. • Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die Versorgungsstrukturen auf pflegerische und therapeutische Prozesse anzuwenden und Versorgungskonzepte zu optimieren. Hierbei nutzen sie insbesondere konzeptionelle Überlegungen wie Disease-Management-Programme (DMP), Integrierte Versorgungskonzepte, Case- und Care-Managementkonzepte oder Leitlinien. Dabei steht für sie eine patienten- / nutzergerechte Gestaltung im Vordergrund ihres Handelns. • Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu den Versorgungsstrukturen zu ermitteln und unter Nutzung wissenschaftlicher und insbesondere epidemiologischer Methoden auszuwerten und zu beurteilen. • Die Absolventinnen und Absolventen können in berufsgruppeninternen und -externen Diskussionen eine wissenschaftlich fundierte Position zu Versorgungsfragen beziehen und sich im interdisziplinären Kontext professionell an patientengerechten Entscheidungsprozessen im Versorgungsbereich beteiligen.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • System der sozialen Sicherung in der BRD • Sozialgesetzbücher in ihrer Struktur und Themenstellungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) • Einführung in die Organisations- und Finanzierungsmodelle der ambulanten und stationären Versorgung • Disease-Management-Programme, Integrierte Versorgung (Case- und Care-Management), Implementierung von Leitlinien etc. • partnerschaftliche Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brennecke, R. (Hrsg.) (2004). Lehrbuch Sozialmedizin. Bern: Huber. • Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber. • Rosenbrock, R. & Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Eine systematische Einführung. Bern: Huber. • Schwartz, F.W., Kickbusch, I., Wismar, M. (1998). Ziele und Strategien der Gesundheitspolitik. In: Schwartz, F.W. et al. (Hrsg.). Das Public Health Buch. Gesundheit und Gesundheitswesen. München: Urban & Schwarzenberg. S. 172 – 188.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.8
Modul:	Anleitung und Mentoring in der Therapie	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen über die gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung therapeutischer Berufe im Hinblick auf Anleitungs- und Mentoringprozesse in Betrieben sowie über Kenntnisse zu Kooperationsstrukturen und -modellen zwischen beruflichen, schulischen und hochschulischen Bildungseinrichtungen im Gesundheitswesen. • Sie verfügen über ein vertieftes Wissen und Verstehen spezifischer Lernangebote und -möglichkeiten in Anleitungs- und Mentoringsituationen in Betrieben und reflektieren bestehende Modelle und Konzepte fachspezifischer Lern- und Anleitungsprozesse vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Lern- und Lehrprozessen. Dabei berücksichtigen sie gesundheits-, bildungs- und berufspolitische Entwicklungen. • Sie verfügen über die Kompetenz, das erworbene Wissen über Lehr- und Lernprozesse im Rahmen von Anleitungs- und Mentoringsituationen in Betrieben aus einer professionsspezifischen Perspektive ziel- und adressatenorientiert zu organisieren, zu gestalten und zu evaluieren. Dabei nutzen sie insbesondere ihre Kompetenz, den Bildungsbedarf zu erheben, das Leitbild des Berufes und dessen Verankerung in den Ausbildungsrichtlinien, Lehrplänen und Curricula zu analysieren sowie Anleitungs- und Mentoringkonzepte als Personalentwicklungsmaßnahme in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen und Institutionen im Bildungs- und Gesundheitswesen weiterzuentwickeln. • Sie können relevante Informationen zu betrieblichen Bildungsprozessen sammeln und diese im Hinblick auf Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten an unterschiedlichen Lernorten in den therapeutischen Berufen auswerten und interpretieren. Sie leiten daraus fundierte Urteile ab, die es ermöglichen, komplexe Anleitungs- und Mentoringsituationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse langfristig zu gestalten und an der Entwicklung und Vernetzung neuer Konzepte mitzuwirken. • Die Absolventinnen und Absolventen können eigenständige fachbezogene Positionen zur Gestaltung von Anleitungs- und Mentoringprozessen im Betrieb begründet formulieren. Für die Organisation, Durchführung und Organisation dieser Prozesse übernehmen sie im Austausch mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien in einem Team die Verantwortung.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsgesetze, Curricula, Ausbildungsziele der Gesundheitsberufe • Kooperationsmodelle und -formen zur Lernortgestaltung • Gestaltung von Lernprozessen in Anleitung- und Mentoringsituationen • Erhebung von Lernbedarfe • Entwicklung innerbetrieblicher Bildungsangebote
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Becker, H. (2001). Lehren in der Praxis – in der Praxis lernen Erwachsenengerechte und lernzielorientierte Praktikumsbegleitung am Beispiel der Ergotherapie. Idstein: Schulz-Kirchner. • Schewior-Popp, S. (1998). Handlungsorientiertes Lernen und Lehren in Pflege- und Rehabilitationsberufen. Stuttgart: Thieme. • Mamerow, R. (2006). Praxisanleitung in der Pflege. Berlin: Springer.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.9
Modul:	Prävention und Gesundheitsförderung	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können auf Basis grundlegender gesundheitswissenschaftlicher Theorien und Modelle speziellere Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention differenzieren und auf dieser Grundlage die Gesundheitssituation ausgewählter Bevölkerungsgruppen analysieren.

Sie sind in der Lage,

- Gesundheitsdaten aus verschiedenen Quellen zu bewerten und diese für die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Konzepten und Maßnahmen in unterschiedlichen Settings zu nutzen,
- bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten,
- mit Hilfe des *Public Health Action Cycle* neue Präventions- und Gesundheitskonzepte zu entwickeln, Implementationsmöglichkeiten abzuschätzen sowie Evaluationsansätze zu erproben und dabei Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte, Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf verschiedene Einrichtungen und berufliche Handlungsfelder übertragen. Sie können Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung den Zielgruppen angemessen vermitteln und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren und gemeinsam umsetzen.

Inhalte:

- Theoretische Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. Risikofaktorenmodell, Salutogenese)
- Gesundheitsberichterstattung und gesundheitlichen Problemlagen ausgewählter Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Migrantinnen und Migranten, Männer/Frauen, ältere Menschen)
- Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings
- *Public Health Action Cycle* zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen
- Maßnahmen des Qualitätsmanagements
- Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung
- Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder

Literatur:

- Homfeldt, H. G. et al. (Hrsg.) (2002). Studienbuch Gesundheit. Neuwied: Luchterhand.
- Hurrelmann, K. et al. (2004). Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber.
- Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
- Röhrle, B. & Sommer, G. (Hrsg.) (1999). Prävention und Gesundheitsförderung. Tübingen: DGVT.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.10
Modul:	Konzeptentwicklung und Projektmanagement	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein breites und umfassendes Wissen spezifischer und systembezogener Konzepte einerseits und Methoden zur Implementierung von Bildungskonzepten in der betrieblichen Bildung andererseits, sowohl in Bezug auf schulische als auch auf betriebliche Lernorte. Sie erfassen deren Bedeutung in der therapie- und bildungswissenschaftlichen Diskussion. Dabei verfügen sie über ein umfassendes Wissen zur Methode des Projektmanagements.
- verfügen über ein kritisches Verständnis zu vorhandenen Bildungskonzepten und reflektieren diese systematisch vor dem Hintergrund einer patientenorientierten bzw. einer zielgruppenorientierten Perspektive. Sie erkennen die Komplexität des Prozesses einer Konzeptentwicklung und sind in der Lage, eine Bewertung bestehender Konzepte im Hinblick auf derzeitige und zukünftige Anforderungen an die therapeutischen Berufe unter Verwendung aktueller Fachliteratur und Forschungsergebnisse vorzunehmen.
- verfügen über die Kompetenz, bestehende Konzepte anzuwenden, deren Grenzen und Möglichkeiten zu erkennen und diese weiterzuentwickeln. In enger Zusammenarbeit mit einer praktischen Einrichtung entwickeln sie eine Projektidee, die sie im Rahmen eines Projektes (s. Modul 2.8) selbständig umsetzen, organisieren und durchführen. Hierbei kann es sich sowohl um eine Gesundheits- als auch um eine Bildungseinrichtung handeln.
- verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu Bildungskonzepten zu sammeln, unter Nutzung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung gesundheitswissenschaftlicher, therapiewissenschaftlicher und bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten und zu interpretieren, ggf. zu transferieren und daraus ein fundiertes Urteil abzuleiten im Hinblick auf derzeitige und zukünftige berufliche Handlungsanforderungen und -möglichkeiten.
- verfügen über die Kompetenz, eigenständige Positionen zur Diskussion von Versorgungs- und Bildungskonzepten (ethisch) begründet zu formulieren und zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien dazu auseinandersetzen und ihre Positionen verantwortlich und differenziert vertreten. Gleichfalls übernehmen sie die Verantwortung für das Projektmanagement.

Inhalte:

- Konzeptentwicklung
- Projektmanagement
- Bildungskonzepte
- Ausbildungskonzepte in Betrieben

Literatur:

- Aichele, C. (2006). Intelligentes Projektmanagement. Stuttgart: Kohlhammer.
- Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag.
- Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Das Modul findet in Kombination mit dem Modul 2.8 statt.		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.11
Modul:	Projekt	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfassen den Bedarf eines Betriebes, einer Gruppe oder einer Person und entwickeln eine Projektidee, die in ihrer Zielsetzung mit den betroffenen Personen ausgehandelt wurde und in der sie erkennbar eine zielgruppenspezifische Vorgehensweise berücksichtigen. • verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zum Aufbau von Projekten und können eine von ihnen entwickelte Projektidee in einen therapie- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhang stellen und sowohl fachwissenschaftlich als auch ethisch begründen. • sammeln unter Nutzung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung therapiewissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse relevante Informationen zu den Projektentwürfen, bewerten diese und ziehen daraus Schlussfolgerungen für mögliche Veränderungen ihrer Projektarbeiten. • planen und organisieren die Umsetzung des Projektes in Absprache mit dem Betrieb bzw. den Zielgruppen und reflektieren ihren Prozess kritisch im Rahmen der Kollegialen Beratung. • verfügen über die Kompetenz, eigenständige Positionen zur Diskussion ihrer Projekte, deren Durchführung und ggf. deren Implementierung und Evaluation zu formulieren, zu verteidigen und sich mit ihrer jeweiligen Zielgruppe, Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien dazu auseinandersetzen und ihre Positionen verantwortlich und differenziert zu vertreten.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Projektideen • Bedarfsanalysen • Kollegiale Beratung • Implementierungs- und Evaluationskonzepte
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aichele, C. (2006). Intelligentes Projektmanagement. Stuttgart: Kohlhammer. • Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag. • Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.
--

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst		
Lehrform:	Seminaristischer Unterricht		
Prüfungsform:	mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben), vgl. Prüfungsordnung		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Das Modul findet in Kombination mit dem Modul 2.7 statt.		

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.12
Modul:	Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundkenntnisse der Strukturen, Elemente und Wirkungszusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft sowie zu Möglichkeiten der Steuerung der Wirtschaft.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zu wichtigen Begriffen und Gesetzen der Ökonomie und können diese interpretativ nutzen.
- Sie können dieses reflektierte Wissen auf die Besonderheiten des Gesundheitswesens übertragen.
- Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende rechtliche Sachverhalte in der Wirtschaft im Allgemeinen und der Gesundheitswirtschaft im Besonderen für das eigene berufliche Handlungsfeld nutzen.

Inhalte:

- Gesellschaft, Wirtschaft, Wirtschaftssteuerung
- Markt, Angebot und Nachfrage
- Effizienz und Effektivität, Rentabilität, Produktivität
- Gesundheitsökonomie
- Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Sozialrecht

Literatur:

- Koch, L. (2001). Wirtschaftspolitik im Wandel. München: Oldenbourg.
- Wenke, M. (2002). Makroökonomie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München: Oldenbourg.
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht. CD-ROM, Bonn 2003.
- Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, München.
- Ullrich, N. (2002). Wirtschaftsrecht für Betriebswirte. 2. Auflage. Berlin/Herne: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof. Dr. Heiko Burchert, RA'in Mechthild Stockmeier, Dr. Marc Hasenjäger		
Lehrform:	Vorlesungen, Übungen		
Prüfungsform:	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit		2.13
Modul:	Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen		

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können auf der Grundlage von internationalen Empfehlungen und nationalen Gesundheitszielen gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen, welche die Gesundheit der Menschen beeinflussen, kritisch analysieren.

Sie sind in der Lage,

- Probleme der Gesundheitspolitik und verschiedene Reformvorstellungen systematisch zu bewerten und dabei die verschiedenen Interessen der Gruppen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen,
- Versorgungsstrukturen und -systeme einschließlich der gesundheitsökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu analysieren,
- vor dem Hintergrund eines vertieften gesundheitspolitischen Verständnisses Handlungsspielräume für betriebliche Kontexte zu erkennen und interprofessionell zu gestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte der Gesundheitspolitik mit Laien und Fachvertreterinnen und -vertretern kritisch diskutieren und gemeinsam in beruflichen Handlungsfeldern angemessen umsetzen.

Inhalte:

- Empfehlungen der WHO und europäische Netzwerke der Gesundheitspolitik
- nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik (z.B. Bürgerversicherung, Kopfpauschale)
- gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sowie politische Interessen und Interessengruppen
- aktuelle gesundheitspolitische Diskussionen (z. B. Entsolidarisierung, Ökonomisierung der Medizin)
- Qualität, Umfang und Finanzierung der Gesundheitsversorgung
- interprofessionelle Gestaltungsmöglichkeiten und Konsensprozesse im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln

Literatur:

- Becker-Berke, S. (2005). Stichwort: Gesundheitswesen. Lexikon für Einsteiger und Insider. Bonn: Kompart.
- Braun, B., Kühn, H., Reimers, H. (1998). Das Märchen von der Kostenexplosion. Populäre Irrtümer zur Gesundheitspolitik. Stuttgart: Fischer.
- Rice, T. (2004). Stichwort: Gesundheitsökonomie. Bonn: Kompart.
- Rosenbrock, R., Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Bern: Huber.
- Wagner, W. (2005). Wie Politik funktioniert. München: dtv.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Cornelia Bormann		
Lehrform:	Seminar		
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit	2.14
Modul:	Qualitätsmanagement	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewerten und anwenden,
- die Qualität des Versorgungsangebotes unter Berücksichtigung der Effektivität und Effizienz, des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohner sowie der Integration von Angehörigen/Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln,
- Forschungsergebnisse aus pflege- und therapiewissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der Berufspraxis analysieren, überprüfen und nutzen,
- die Lernmöglichkeiten innerhalb der Abteilung für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen im Sinne von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nutzen, den Arbeitsort als Lernort mitgestalten
- sich innerhalb der Berufsgruppe über die Versorgungs- und Behandlungsqualität und die Qualität pflegerischer und therapeutischer Versorgung verständigen und die notwendigen Arbeitsbedingungen aushandeln

Inhalte:

- Begriff und Dimensionen der Qualität
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Qualität als ein Prozess in der Organisation
- Standards zur Messung von Qualität
- Qualitätsmanagementsystem
- Zertifizierung eines Qualitätsmanagements

Literatur:

- Brauer, J. (Hrsg.). (2002). DIN EN ISO 9000:2000 ff. umsetzen. München: Hanser.
- Knon, D. & Goering, R. (Hrsg.). (2004). Qualitätsmanagement. München: Hanser.
- Schayck, A. (2002). Qualitätschecklisten für die stationäre Altenpflege. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wagner, K. (Hrsg.). (2003). Prozessorientiertes Qualitätsmanagement. München: Hanser.
- Zollondz, H. (Hrsg.). (2002). Grundlagen Qualitätsmanagement. München: Oldenbourg.

Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende:	Prof'in Dr. Eva Bormann Prof. Dr. Heiko Burchert		
Lehrform:	seminaristischer Unterricht, Übungen		
Prüfungsform:	Klausur		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:	Die Modulprüfung kann mit dem TÜV-Zertifikat eines Qualitätsbeauftragten (TÜV) verbunden werden.		

Fach:	Naturwissenschaften und Medizin	3.1
Modul	Naturwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie	

Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	10	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zu spezifischen Phänomenen von Gesundheit und Krankheit, können die Phänomene im Rahmen des naturwissenschaftlichen Wissens verstehen und deuten.

Sie sind in der Lage,

- die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf grundlegende Phänomene von Gesundheit und Krankheit zu aktualisieren und um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien zu vertiefen,
- relevante Daten und Erkenntnisse aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin zur Erklärung von komplexen Phänomenen im Bereich Gesundheit und Krankheit zusammenzutragen und kritisch zu analysieren,
- theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren,
- vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und therapeutische Interventionen auch im interdisziplinären Kontext zu begründen und dabei Patientenorientierung und auch ethische Aspekte zu berücksichtigen.

Inhalte:

Auseinandersetzung mit grundlegenden Phänomenen im Kontext von Gesundheit und Krankheit, z. B.:

- Anatomie und (Patho-) Physiologie sowie Therapiemöglichkeiten bei Schmerz
- Anatomie und Physiologie sowie Therapiemöglichkeiten bei Angst
- Anatomie und Physiologie sowie Therapiemöglichkeiten bei Stress
- Anatomie und Physiologie des Schlafes sowie Therapiemöglichkeiten bei Schlafstörungen
- Anatomie und (Patho-) Physiologie des Essens und Trinkens sowie Interventionsmöglichkeiten bei Störungen (z. B. Schluckstörungen)
- Anatomie und (Patho-) Physiologie der Bewegung (z. B. Sturzprophylaxe, Transfertechiken)

Literatur:

- Birbaumer, N., Schmidt, R. F. (2003). Biologische Psychologie. Berlin: Springer.
- Forth, W. & Hentschler, D. (1998). Pharmakologie und Toxikologie. Heidelberg: Spektrum.
- Siegenthaler, W. Bachmann, L. M. (2001) Klinische Pathophysiologie. Stuttgart: Thieme.
- Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P. (1999). Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Annette Nauerth		
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, Übung		
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Naturwissenschaften und Medizin	3.2
Modul	Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zu diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten im Rahmen von Erkrankungen und Behinderungen und können die Phänomene im Rahmen des naturwissenschaftlichen Wissens verstehen und deuten.

Sie sind in der Lage,

- die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf diagnostisches Vorgehen im Bereich der Gesundheitsberufe zu aktualisieren und um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien zu vertiefen,
- die praktischen diagnostischen Kompetenzen zu erweitern, kritisch zu reflektieren und in bisherige Handlungskonzepte zu integrieren,
- die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf chronische Erkrankungen und deren Therapie zu erweitern, indem aktuelle Therapiekonzepte aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin herangezogen werden, um das eigene berufsspezifische Handeln zu begründen,
- theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren und dabei Patientenorientierung und auch ethische Aspekte zu berücksichtigen,
- die eigene Rolle im Rahmen von Therapiemanagement und Case-Management im interdisziplinären Kontext auszufüllen und theoretisch zu begründen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
- die Anleitung von chronisch Kranken fachkompetent durchzuführen und entsprechende Konzepte kritisch zu reflektieren.

Inhalte:

Auseinandersetzung mit Diagnostik, Therapie sowie Beratung und Begleitung von chronisch kranken Menschen, z.B.:

- Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Stoffwechsels (z.B. Diabetes mellitus)
- Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich der Aktivität und Bewegung (z.B. Degenerative Erkrankungen des Bewegungssystems, Rheuma)
- Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Atmungssystems (z.B. COPD)

Literatur:

- Birbaumer, N., Schmidt, R. F. (2003). Biologische Psychologie. Berlin: Springer.
- Forth, W. & Hentschler, D. (1998). Pharmakologie und Toxikologie. Heidelberg: Spektrum.
- Siegenthaler, W. Bachmann, L. M. (2001). Klinische Pathophysiologie. Stuttgart: Thieme.
- Thews, G. Mutschler, E., Vaupel, P. (1999). Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen, Stuttgart: Wiss. Verlags-Gesellschaft.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Annette Nauerth		
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, Übung		
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Naturwissenschaften und Medizin	3.3
Modul	Prävention und Gesundheitsförderung	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zu den Wechselwirkungen von Umweltgestaltung und Gesundheit und Krankheit sowie ein kritisches Verständnis der aktuellen Konzepte im Bereich von Hygiene und Prävention.

Sie sind in der Lage,

- die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf Infektion und Infektionsprophylaxe zu aktualisieren und um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien zu vertiefen,
- relevante Daten und Erkenntnisse aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin zur Erklärung von komplexen Phänomenen im Bereich Hygiene zusammenzutragen, zu analysieren und zu reflektieren,
- theoriegestützt handlungsleitende Hygiene-Konzepte zu entwickeln, anzuwenden und kritisch zu reflektieren,
- vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und Interventionen auch im interdisziplinären Kontext zu begründen und dabei ökonomische Rahmenbedingungen und Patientensicherheit zu berücksichtigen,
- die Implementierung von Hygienekonzepten vorzubereiten und die Besonderheiten der jeweiligen Institution angemessen zu berücksichtigen,
- Anleitung von Mitarbeitern im Bereich der Hygiene professionell vorzubereiten und durchzuführen,
- Umwelten so zu gestalten, dass Gesundheitsförderung gesichert und Gesundheitsschädigung vermieden wird,
- interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der hygienischen Perspektive mitzugestalten.

Inhalte:

- Mikrobiologie
- Anatomische und physiologische Grundlagen des Abwehrsystems des menschlichen Körpers
- Krankenhaushygiene (nosokomiale Infektionen)
- Lebensmittelhygiene
- Umwelthygiene
- Hygiene im Privathaushalt
- Entwicklung von angepassten Hygienekonzepten in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Prävention von berufsbedingtem Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis, AIDS, Tuberkulose)

Literatur:

- Köhler, W. et al. (2001). Medizinische Mikrobiologie. München: Urban & Fischer.
- Klischies, R., Panther, U., Singbeil-Grischkat, V. (2006). Hygiene und medizinische Mikrobiologie. Schattauer.
- Weigert, J. (2005). Hygienemanagement und Infektionsprophylaxe. Schlütersche Verlagsanstalt.
- Rüden, H. v., Daschner, F., Gastmeier, P. (2000). Krankenhausinfektionen. Empfehlungen für das Hygienemanagement. Berlin: Springer.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Annette Nauerth		
Lehrform:	Vorlesung, Seminar, Übung, Projektarbeit		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Sozialwissenschaften	4.1
Modul:	Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Pflege und Therapie	

Workload:	300 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	180 h
Credits:	10	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Wissen über verschiedene Forschungs- und Anwendungsfelder der Psychologie und ein kritisches Verständnis grundlegender Zusammenhänge biologischer, psychischer und sozialer Komponenten menschlichen Verhaltens.
- Sie können das erworbene psychologisch-sozialwissenschaftliche Wissen auf therapeutische und pflegerische Kontexte übertragen und in die Auswahl und Begründung von Interventionen in pflegerischen und therapeutischen Prozessen mit einbeziehen.
- Auf diesem Hintergrund sind die sie zum einen in der Lage, therapeutische und pflegerische Beziehungen patientenzentriert zu gestalten. Zum anderen können sie die Bedeutung entwicklungs- und persönlichkeitspsychologischer Erkenntnisse für die Gestaltung der eigenen Berufsrollen reflektieren.
- Die Absolventinnen und Absolventen können komplexe Problemfelder pflegerischen und therapeutischen Handelns im Rahmen einer bio-psycho-sozialen Betrachtungsweise erschließen und Lösungsansätze erarbeiten.

Inhalte:

- Überblick über Gegenstände und Forschungsmethoden der Psychologie
- Einführung in die biopsychologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens an ausgewählten Themenfeldern (Wahrnehmung, Bewusstsein, Schlaf, Schmerz, Motivation, Emotion)
- Psychologische Modelle des Lernens und des Gedächtnisses
- Grundzüge menschlicher Entwicklung als lebenslanger Prozess
- Persönlichkeitstheorien und ihre praktischen Konsequenzen
- Überblick über die Bedeutung sozialer Prozesse, sozialer Rollen und Beziehungen

Literatur:

- Mazur, J. E. (2006). Lernen und Gedächtnis. 5. Auflage. München: Pearson.
- Schandry, R. (2006). Biologische Psychologie. 2. Auflage. Weinheim: Beltz PVU.
- Zimbardo, P. & Gerrig, R. (2004). Psychologie. 16. Auflage. München: Pearson.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Ute Hartmann		
Lehrform:	Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Sozialwissenschaften		4.2
Modul:	Gesundheitspsychologie		

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über differenziertes Wissen zu verschiedenen Konzepten von Gesundheit und Krankheit und die Fähigkeit, diese hinsichtlich ihrer Konsequenzen für therapeutische und pflegerische Prozesse einzuschätzen und zu nutzen.
- Sie können sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte von gesundheitsförderlichem und krankheitsbewältigendem Verhalten erkennen und Konsequenzen für pflegerisches und therapeutisches Handeln daraus ableiten.
- Sie können den praktischen Nutzen ausgewählter psychologischer Theorien sowohl für das eigene Studium als auch für die eigene berufliche Tätigkeit einschätzen und daraus Handlungsspielräume für Pflege- und Therapieberufe ableiten und nutzen.
- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen zum einen über erweiterte psychologische Kompetenzen im Umgang mit und der Bewältigung von belastenden Situationen des pflegerischen und therapeutischen Alltags, zum anderen über gefestigte und erweiterte patientenzentrierte und teamorientierte kommunikative Kompetenzen.

Inhalte:

- biomedizinische, bio-psycho-soziale und saltugenetische Konzepte von Gesundheit und Krankheit
- Persönlichkeitsmodelle der Gesundheit: Persönlichkeit als Risiko, Persönlichkeit als Schutzfaktor
- psychologische Theorien zum Stress und Strategien zur Stressbewältigung
- Bewältigung von Krankheit und Behinderung
- psychologische Strategien der Schmerzbewältigung
- Angst, Angststörungen und Bewältigungsstrategien
- Umgang mit Tod und Sterben
- Strategien zum Übermitteln schlechter Nachrichten

Literatur:

- Buddeberg, C. (Hrsg.) (2004). Psychosoziale Medizin. 3. Auflage. Berlin; Heidelberg: Springer Knoll, N.; Scholz, U.; Rieckmann, N. (2005). Einführung in die Gesundheitspsychologie. München, Basel: Reinhardt (UTB).
- Schwarzer, R. (2004). Psychologie des Gesundheitsverhaltens. 3. Auflage. Göttingen: Hogrefe.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Ute Hartmann		
Lehrform:	Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung		
Prüfungsform:	Hausarbeit; Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Sozialwissenschaften	4.3
Modul:	Arbeits- und Organisationspsychologie	

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Grundkonzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie in ihrer Bedeutung für Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuschätzen und zu diskutieren.
- Sie können arbeitspsychologische Methoden in ihrem Nutzen für verschiedene Gesundheitsberufe bewerten sowie Arbeitstätigkeiten als soziale Interaktionen gestalten.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zu psychologischen Theorien und Strategien der Personalauswahl, -führung und -entwicklung sowie zum Konfliktmanagement.
- Sie haben ein fundiertes theoretisches Wissen über Burnout und Mobbing und können Präventions- und Interventionsmöglichkeiten bewerten und anwenden.
- Die Absolventinnen und Absolventen können individuelle und strukturelle Komponenten pflegerischer und therapeutischer Tätigkeiten auf dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Bedingungen und Veränderungen analysieren und kritisch diskutieren.

Inhalte:

- Gegenstände und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie
- Arbeitsbedingungen, -motivation und -zufriedenheit
- Analyse und Gestaltung von Arbeitsaufgaben und -prozessen
- Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung
- Burnout und Burnout-Prophylaxe
- Arbeiten in Gruppen, Organisationen und Institutionen
- Konflikte, Konfliktmanagement, Mobbing
- Psychologische Strategien der Personalauswahl
- Sozialer Wandel und Gesundheitswesen

Literatur:

- Kals, E. (2006). Arbeits- und Organisationspsychologie. Workbook. Basel: Beltz PVU.
- Schuler, H. (2006). Lehrbuch der Personalpsychologie. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Ulich, E. (2005). Arbeitspsychologie. 6. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Pöschel.
- Weinert, A. (2004). Organisations- und Personalpsychologie. 5. Auflage. Weinheim: Beltz PVU.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Ute Hartmann		
Lehrform:	Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung		
Prüfungsform:	Hausarbeit; Klausur oder mündliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	Keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Bildungswissenschaften	5.1
Modul:	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten behavioristischen, sozial-kognitiven, kognitiven und systemisch-konstruktiven Lerntheorien, über ein integriertes Verständnis entwicklungspsychologischer und -soziologischer Theorien und können diese und die wichtigsten Sozialisationstheorien auf dem Stand der Fachliteratur und der aktuellen Forschung hinsichtlich der wissenschaftlichen Aussagen und Prinzipien sowie der methodischen Verfahren zu deren Gewinnung systematisch reflektieren. • Sie können ihr Wissen zur Analyse beruflicher Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse nutzen und im beruflichen Fachgebiet zur Gestaltung von Lern-, Anleitungs- und Mentoringprozessen und zur selbstständigen Entwicklung von Problemlösungen und Konzepten anwenden. • Sie können ihre eigenen Lernprozesse über das Studium dieser Theorien hinaus selber organisieren und aktualisieren, um diese systematisch in ihr berufliches Handeln der Gestaltung von Lern-, Anleitungs- und Mentoringprozessen zu integrieren sowie zur Analyse und Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse in unterschiedlich komplexen Systemen und Situationen unter ethischer Perspektive und den Anforderungen von Gender Mainstreaming und Diversity zu nutzen. • Sie sind in der Lage, eigenständige Positionen zu Lerntheorien, entwicklungspsychologischen und -soziologischen Theorien und den wichtigsten Sozialisationstheorien zu formulieren und argumentativ differenziert zu verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern der eigenen und anderer Professionen sowie auch mit Laien über diese Theorien, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen und insbesondere auch Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behavioristische, kognitive, sozial-kognitive und systemisch-konstruktive Lerntheorien und Bedingungen von Lernleistungen (Intelligenz, Motivation, Kompetenz etc.) • entwicklungspsychologische und -soziologische Theorien, ökologische Theorien • psychologische und sozialwissenschaftliche Basistheorien zum Konstrukt Sozialisation, Sozialisationsinstanzen und berufliche Sozialisation (Gesundheits- und Pflegeberufe, Lehrerinnen und Lehrer) • Lern-, Anleitungs- und Mentoringssituationen in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gudjons, H. (2001). Pädagogisches Grundwissen. 7. Auflage. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. • Hurrelmann, K. (2002). Einführung in die Sozialisationstheorie. 7. Auflage. Weinheim: Beltz. • Kron, F. W. (2001). Grundwissen Pädagogik. 6. Auflage. München und Basel: Reinhardt. • Mietzel, G. (2001). Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens. 6. Auflage. Göttingen: Hogrefe. • Tillmann, K.-J. (2001). Sozialisationstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung. 12. Auflage. Reinbek: Rowohlt.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann		
Lehrform:	Vorlesung und Übung		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			
Fach:	Bildungswissenschaften	5.2	

Modul:	Kommunikation, Beratung und Beurteilung	
---------------	--	--

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis grundlegender Kommunikations- und Beratungstheorien und deren Vertreterinnen und Vertretern, über wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik und Formen der Gesprächsführung und über ein grundlegendes theoriegeleitetes Verständnis systemischer, klientenzentrierter und kooperativer Beratungskonzepte für pädagogische Interaktionen. Sie verfügen ferner über wissenschaftliche Theorien und Konzepte zur Beurteilung von Lernleistungen und zur Förderung individueller Lernprozesse sowie über kompetenzorientierte Prüfungsinstrumente und -verfahren zur Messung von Lernleistungen. Sie können diese Theorien und Konzepte zur Kommunikation, Beratung und Beurteilung auf dem Stand der Fachliteratur und der aktuellen Forschung hinsichtlich der wissenschaftlichen Aussagen und Prinzipien sowie der methodischen Verfahren zu deren Gewinnung systematisch reflektieren. Das kritisch reflektierte Wissen und Verständnis relevanter Theorien und Konzepte kann zur Analyse beruflicher Kommunikations-, Beratungs- und Beurteilungssituationen und -prozesse genutzt sowie zur Bearbeitung von Konflikten und zur Entwicklung von Problemlösungen angewendet werden. Die Absolventinnen und Absolventen können relevante Informationen zu Kommunikations-, Beratungs- und Beurteilungstheorien aus verschiedenen Quellen sammeln, anhand wissenschaftlicher Kriterien bewerten und im Hinblick auf die Brauchbarkeit innerhalb ihres weiteren Studienprogramms interpretieren. Sie können daraus fundierte Urteile ableiten und ihre eigene Kommunikations-, Beratungs- und Beurteilungskompetenzen auch über das Studium hinaus kritisch reflektieren, selbstständig gestalten und systematisch in berufliche Kontexte integrieren. Sie sind in der Lage, eigenständige Positionen zu den wichtigsten Kommunikations-, Beratungs- und Beurteilungstheorien und -konzepten zu formulieren und argumentativ differenziert zu verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern der eigenen und anderer Professionen sowie mit Laien über diese Theorien bzw. Konzepte, Probleme und Lösungen auszutauschen und vor dem Hintergrund für das eigene Handeln reflektierter Kommunikations-, Beratungs- und Beurteilungstheorien Verantwortung in einem Team zu übernehmen.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kommunikations- und Beratungstheorien und deren Vertreterinnen und Vertreter (grundlegende Kommunikationsmodelle, Transaktionsanalyse, TZI, NLP, Nonverbale Kommunikation, Empathie und emotionale Intelligenz), wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik Gesprächsführung (Beratung, Bewerbung, Konflikt) systemische, klientenzentrierte und kooperative Beratungskonzepte für pädagogische Interaktionen Haupt- und Nebengütekriterien zur Beurteilung von Lernleistungen Diagnoseinstrumente und -verfahren zur Förderung individueller Lernprozesse (Entwicklung von Portfolios) Prüfungsformen, kompetenzorientierte Prüfungsinstrumente und -verfahren zur Messung von Lernleistungen Gesellschaftliche Funktion der Leistungsdiagnostik und -beurteilung, Beurteilungsfehler u. Erwartungseffekte
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bachmair, S. u. a. (1989). Beraten will gelernt sein. Weinheim: Beltz. Hintermann, J. (2005). Lust auf Kommunikation. Verstehen und verstanden werden in Beruf und Alltag. Zürich: Versus. Mietzel, G. (2001). Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens. Göttingen: Hogrefe. Schulz von Thun, F. (1998). Miteinander reden. Band 1 und 2. Reinbek: Rowohlt. Watzlawick, P., Beavin, J. & Jackson, D. (1969). Menschliche Kommunikation. Bern: Huber.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof. i. V. Dr. Mathias Bonse-Rohmann		
Lehrform:	Seminar, Übung		
Prüfungsform:	Klausur, mündliche Prüfung, Performanceprüfung, Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)		
Teilnahmevoraussetzungen:	keine		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (WiSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Wahlmodul	6.1
Modul:	EDV- und Medienkompetenzen	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. – 6. Semester	Dauer:	1 Semester

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen können auf der Basis vertiefter Kenntnisse gängiger Softwareanwendungen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentations-, Zeichen- sowie Internetrechercheprogrammen mit diesen sicher umgehen. • Sie sind in der Lage, ihre erweiterten praktischen Fertigkeiten im EDV-Bereich für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und die Präsentation von Vorträgen und Hausarbeiten einzusetzen. • Die Absolventinnen und Absolventen können darüber hinaus im Rahmen der Literaturrecherche und der computergestützten Umsetzung statistischer Verfahren Lösungsstrategien auch für anspruchsvolle und umfangreiche Aufgabenstellungen mit gesundheitswissenschaftlichem Hintergrund erarbeiten.
--

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Word</u>: Texterstellung automatisieren, effektives Nutzen und individuelles Anpassen, Dokument-Sharing, ergänzende Programme für Word. • <u>Excel</u>: Tabelleninhalte erstellen, überwachen und gliedern, Diagramme und Grafiken gestalten, Daten analysieren, Teamarbeit mit Excel. • <u>PowerPoint</u>: Präsentationen erstellen und mit ihnen arbeiten, PP effektiv nutzen, Präsentationen gestalten und vorführen. • <u>Internet-Recherche</u>: gezielte Recherche nach fachlichen Informationen (Strategien, Suchmaschinen, Spezialsuchmaschinen – z. B. Bibliotheksrecherche – und Meta-Suchdienste).
--

<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bühl, A. (2006). SPSS 14. Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows. Pearson. • RRZN/Universität Hannover (2002). Word 2002, Excel 2002, PowerPoint 2002.
--

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Dipl.-Ing. M. A. Susanne Jaeger		
Lehrform:	Übung		
Prüfungsform:	Praktische Prüfung		
Teilnahmevoraussetzungen:	Grundlagen der Programmbedienung von Windows, Word und Internet		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Semester	Gruppengröße:	18 Studierende, abhängig von der Anzahl der PC-Arbeitsplätze
Sonstige Informationen:	Jeder der vier inhaltlichen Teilbereiche hat einen Umfang von 1 SWS (1,5 Credits) und kann in unterschiedlichen Semestern absolviert werden.		

Fach:	Wahlmodul	6.2
Modul:	sonstiges Angebot der FH	

Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	6	Studiensemester:	1. – 6. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- werden bei dem jeweils gewählten Modul aus dem Angebot der FH Bielefeld ausgewiesen

Inhalte:

Entsprechende Veranstaltungen können aus dem Angebot der FH Bielefeld ausgewählt werden. eine auswählen. Inhalte, Ziele und Literaturhinweise sind den jeweiligen Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Literatur:

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:			
Lehrform:			
Prüfungsform:			
Teilnahmevoraussetzungen:			
Häufigkeit des Angebots:		Gruppengröße:	
Sonstige Informationen:			

Fach:	Orientierungspraktikum	7
Modul:		

Workload:	120 h	Kontaktzeit:	2 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	4	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	siehe Handreichung*

<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen gewinnen einen Überblick über das künftige Arbeitsfeld und erkunden Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe. • Sie sind in der Lage, zu überprüfen, inwieweit das begonnene Studium den eigenen Zielen und Vorstellungen vom zukünftigen Arbeitsfeld entspricht und können gesellschaftliche, politische, institutionelle und personelle Bedingungen in dem entsprechenden Arbeitsfeld analysieren. • Sie können spezifische Arbeitsschwerpunkte bezogen auf die Klientel von Pflege und Therapie analysieren und dokumentieren. • Sie sind in der Lage, Planungs- und Entscheidungsfelder des pflegerischen oder therapeutischen Handelns in Hinblick Ausbildungs-, Anleitungs- und Mentoringssituationen zu analysieren und zu dokumentieren.

<p>Inhalte:</p> <p>*siehe Handreichung zu den praktischen Studienphasen im Studienhandbuch, Teil C</p>

<p>Literatur:</p>

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal, Prof'in Dr. Beate Klemme, Prof'in Dr. Ursula Walkenhorst Dipl.-Päd. Karin Böhmker Dipl.-Päd. Martha Jopt		
Lehrform:	Praktikum, Übung		
Prüfungsform:	siehe Handreichung zu den praktischen Studienphase, Studienhandbuch, Teil C		
Teilnahmevoraussetzungen:	vgl. Prüfungsordnung		
Häufigkeit des Angebots:	einmal im Studienjahr (SoSe)	Gruppengröße:	ca. 35 Studierende
Sonstige Informationen:			

Fach:	Bachelor-Kolloquium / Bachelor-Arbeit	8
Modul:		

Workload:	360 h	Kontaktzeit:	2 SWS	Selbststudium:	330 h
Credits:	12	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester

Qualifikationsziele:

- Die Absolventinnen und Absolventen können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.
- Sie sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen Forschungsgegenstand einzugrenzen und auszuwählen.
- Sie können dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie unter Anleitung wissenschaftliche Methoden und Techniken auswählen und einsetzen.
- Sie sind in der Lage, weitgehend selbstständig Analysen durchzuführen und einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte leisten.
- Sie können ihre Ergebnisse bewerten, einordnen, kritisch diskutieren und in schriftlicher Form dokumentieren. Sie sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten.
- Die Absolventinnen und Absolventen können das zentrale Anliegen, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit angemessen präsentieren und gegenüber Fachkollegen und Laien vertreten.

Inhalte:

- Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Überblick über Forschungsmethoden der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen
- Formulierung von Forschungsfragen

Literatur:

- Brink, Alfred (2004). Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Ein prozessorientierter Leitfaden zur Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten in acht Lerneinheiten, München/Wien.
- Burchert, H. & Sohr, S. (2005). Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens. Eine anwendungsorientierte Einführung. München: Oldenbourg.
- Esselborn-Krumbiegel, H. (2004). Von der Idee zum Text. Eine Anleitung zum wissenschaftlichen Schreiben. 2. Auflage. Stuttgart: UTB.

Modulbeauftragter und hauptamtlicher Lehrende:	Jede prüfende Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 PO erfüllt.		
Lehrform:	Bachelor-Kolloquium (zur Begleitung der Bachelor-Arbeit)		
Prüfungsform:	Hausarbeit (Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 PO.)		
Teilnahmevoraussetzungen:	vgl. § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung		
Häufigkeit des Angebots:	zweimal im Studienjahr	Gruppengröße:	-
Sonstige Informationen:	Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate		